

# **MITTEILUNGSBLATT**

## **der Privaten Pädagogischen Hochschule Stiftung Burgenland**

---

Studienjahr 2015/16

Ausgegeben am 01.10.2015

Nr. 01

---

### **Richtlinie des Rektorats**

#### **bezüglich der Anerkennung von Prüfungen für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung**

##### **§ 1**

- (1) Die Anerkennung von Prüfungen für das im Rahmen des Entwicklungsverbunds Süd-Ost gemeinsam eingerichteten Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung ist an der Privaten Pädagogischen Hochschule Stiftung Burgenland (im Folgenden als Pädagogische Hochschule Burgenland bezeichnet) in den Unterrichtsfächern Deutsch, Englisch, Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung, Mathematik, Physik und in den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen möglich.
- (2) Die Anerkennung von Prüfungen für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung in den Unterrichtsfächern Bewegung und Sport, Biologie und Umweltkunde, Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Chemie, Französisch, Geographie und Wirtschaftskunde, Griechisch, Italienisch, Katholische Religion, Latein, Psychologie/Philosophie, Russisch, Slowenisch, Spanisch, Musikerziehung, den Spezialisierungen Inklusive Pädagogik und Vertiefende Katholische Religionspädagogik für die Primarstufe kann nicht an der Pädagogischen Hochschule Burgenland erfolgen.

##### **§ 2**

Die Anerkennung von Prüfungen sowie die Erlassung von Vorauserledigungen im Rahmen von Auslandsstudienaufenthalten für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung erfolgt an der Pädagogischen Hochschule Burgenland gem. § 1 Satzungsteil Einrichtung von für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organen (gem. § 21 des Statuts der Pädagogischen Hochschule Burgenland; in Analogie zu § 28 Abs. 2 Z.2 Hochschulgesetz 2005 idgF) durch die Vizerektorin/den Vizerektor.

##### **§ 3**

- (1) Zur Unterstützung der Vizerektorin/des Vizerektors ist für jedes Unterrichtsfach sowie für die Bildungswissenschaftlichen Grundlagen ein/eine Anerkennungsbeauftragte/r entsprechend der folgenden Tabelle durch das Rektorat zu bestellen:

Unterrichtsfach/BWG	Anerkennungsbeauftragte/r
Deutsch	Anerkennungsbeauftragte/r Deutsch
Englisch	Anerkennungsbeauftragte/r Englisch
Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung	Anerkennungsbeauftragte/r Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung
Mathematik	Anerkennungsbeauftragte/r Mathematik
Physik	Anerkennungsbeauftragte/r Physik
Bildungswissenschaftliche Grundlagen	Anerkennungsbeauftragte/r Bildungswissenschaftliche Grundlagen

- (2) Den Anerkennungsbeauftragten obliegen folgende Aufgaben:
1. Beurteilung der Gleichwertigkeit und Erstellung eines Entscheidungsvorschlages für die Vizerektorin/den Vizerektor in Abstimmung mit der jeweiligen Anerkennungsgruppe entsprechend dem in § 4 Abs. 3 bis 5 beschriebenen Verfahren bei Anerkennungsanträgen, die an der Pädagogischen Hochschule Burgenland gestellt werden;
  2. Abgabe einer Stellungnahme und Mitwirkung im Rahmen der Anerkennungsgruppe bei Anerkennungsanträgen für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung, die an anderen Bildungseinrichtungen im Entwicklungsverbund Süd-Ost gestellt wurden.
- (3) Für jedes Unterrichtsfach, jede Spezialisierung und die Bildungswissenschaftlichen Grundlagen besteht im Entwicklungsverbund Süd-Ost eine Anerkennungsgruppe, in die von jeder im Entwicklungsverbund vertretenen Bildungseinrichtung, die am jeweiligen Unterrichtsfach, der jeweiligen Spezialisierung bzw. den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen beteiligt ist, ein Mitglied entsendet wird. Die Aufgabe der Anerkennungsgruppen ist die Mitwirkung in Anerkennungsverfahren mit dem Ziel eine einheitliche Anerkennungspraxis im Entwicklungsverbund Süd-Ost zu gewährleisten.

#### § 4

- (1) Anträge auf Anerkennung von Prüfungen sind von den Studierenden mittels PH-Online zu erstellen und mit allen erforderlichen Unterlagen in der Koordinationsstelle für Lehramtsstudien einzubringen. Werden Anerkennungen für mehr als ein Unterrichtsfach, eine Spezialisierung oder die Bildungswissenschaftlichen Grundlagen beantragt, ist für jedes Unterrichtsfach, jede Spezialisierung bzw. die Bildungswissenschaftlichen Grundlagen ein gesonderter Antrag zu stellen.
- (2) Die Koordinationsstelle für Lehramtsstudien prüft die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags sowie den Anerkennungsstatus der Bildungseinrichtung, an der die anzuerkennende Prüfung absolviert wurde. Liegen die formalen Voraussetzungen für eine Anerkennung vor, wird der Antrag bei Bedarf der/dem Anerkennungsbeauftragten des jeweiligen Unterrichtsfachs, der jeweiligen Spezialisierung bzw. der Bildungswissenschaftlichen Grundlagen zur Beurteilung der Gleichwertigkeit vorgelegt.

- (3) Für die Beurteilung der Gleichwertigkeit wird dem/der Anerkennungsbeauftragten eine Frist von drei Wochen eingeräumt.
- (4) Die/der Anerkennungsbeauftragte prüft, ob ein gleicher Anerkennungsantrag bereits einmal innerhalb des Entwicklungsverbunds Süd-Ost entschieden wurde. Sollte dies der Fall sein, hat sie/er dies der Koordinationsstelle für Lehramtsstudien mitzuteilen. Die Koordinationsstelle erstellt einen den Ergebnissen des bereits einmal durchgeführten Anerkennungsverfahrens entsprechende Erledigung und legt diese der Vizerektorin/dem Vizerektor zur Genehmigung vor.
- (5) Wurde die gleiche Anerkennung noch an keiner Bildungseinrichtung im Entwicklungsverbund Süd-Ost beantragt oder ist die/der Anerkennungsbeauftragte der Meinung, dass eine von den bisher ergangenen Entscheidungen abweichende Anerkennungsentscheidung zu treffen ist, so hat sie/er den Antrag zusammen mit einer vorläufigen Beurteilung der Gleichwertigkeit an die Anerkennungsgruppe zur Stellungnahme weiterzuleiten. Die Kommunikation innerhalb der Anerkennungsgruppe hat über die im Entwicklungsverbund Süd-Ost dafür zur Verfügung gestellte Kommunikationsplattform zu erfolgen. Die Mitglieder der Anerkennungsgruppe geben in diesem Fall binnen zwei Wochen eine Stellungnahme ab, sodass ein unter allen am jeweiligen Unterrichtsfach, an der jeweiligen Spezialisierung bzw. den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen beteiligten Bildungseinrichtungen akkordierter Vorschlag für die Anerkennungsentscheidung abgegeben werden kann. Die/Der Anerkennungsbeauftragte übermittelt den Entscheidungsvorschlag – im Falle einer negativen Entscheidung mit einer fundierten Begründung – an die Koordinationsstelle für Lehramtsstudien. Die Koordinationsstelle erstellt eine dem Vorschlag der Anerkennungsgruppe entsprechende Erledigung und legt diese der Vizerektorin/dem Vizerektor zur Genehmigung vor.

## § 5

Auf Verfahren über Anträge auf Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungen gem. § 39, Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen („Voraus erledigung“), gelten §§ 3 und 4 sinngemäß. Bei Anträgen auf Anerkennung von Prüfungen, für die bereits eine Voraus erledigung erlassen wurde, ist die/der Vizerektor/in an den Inhalt der Voraus erledigung gebunden. Es findet keine Einbeziehung der Anerkennungsbeauftragten bzw. der Anerkennungsgruppe statt.

## § 6

Anerkennungsentscheidungen einschließlich der jeweiligen Begründung sind in der im Entwicklungsverbund Süd-Ost dafür zur Verfügung gestellte Kommunikationsplattform so zu dokumentieren, dass bei der Bearbeitung neuer Anerkennungsanträge leicht feststellbar ist, ob ein gleicher Anerkennungsantrag bereits einmal innerhalb des Entwicklungsverbunds Süd-Ost entschieden wurde.

Für das Rektorat:  
Degendorfer

**Impressum:** Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Private Pädagogische Hochschule Burgenland, Thomas Alva Edison-Straße 1, 7000 Eisenstadt

Internet: [www.ph-burgenland.at](http://www.ph-burgenland.at)